

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag



Bitte senden Sie die Unterlagen unterschrieben zurück an:
einspeisung@stromnetz-pullach.de

Hinweis: Formular gilt nur für Anlagen, die nach
dem 24.07.2017 in Betrieb genommen werden.

1) Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

2) Anlagendaten und Standort der Anlage

Modulleistung bzw. installierte Leistung [kWp]

EEG-Inbetriebnahmedatum

Straße, Hausnummer

Gemarkung/Flur-Nr.

PLZ

Ort

Anlagennummer / Netzbetreiber-ID

3) Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 EEG 2023

Bitte Zutreffendes ankreuzen.

☐

Die Solaranlage ist auf, an oder in einem Wohngebäude installiert.

☐

Mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.

☐

Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, verbraucht.

☐

Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.

4) Registrierung im Marktstammdatenregister

☐

Die gesetzlichen Meldepflichten nach EEG und des Marktstammdatenregisters bei der Bundesnetzagentur wurden erfüllt.

5) Messkonzept/Zählerwechsel

Bitte Zutreffendes ankreuzen

☐ Das neue Messkonzept wurde beigelegt.

☐ Stilllegung der „Unterzähler“ bei Bestandsanlagen: Der Ausbau soll zu folgendem Datum erfolgen:

6) Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der § 42 und § 42a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum

Anlagenbetreiber bzw. Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant

§ 21 Absatz 3 EEG 2023

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§ 3 Nr. 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 Prozent der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nr. 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

§ 24 Absatz 3 EEG 2023

Solaranlagen, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, werden zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 nicht zusammengefasst.